

Adorfer Wochenblatt.

Mittheilungen über örtliche und vaterländische Angelegenheiten. Vierter Jahrgang.

Preis für den Jahrgang bei Bestellung von der Post 16 gr. Sächs., bei Beziehung des Blattes durch Botengelegenheit
12 Gr. Sächs.

N^o 27.

Erscheint jeden Donnerstag.

5. Juli 1838.

Die Prügelstrafe.

(Entgegnung auf die Stimme in No. 17, 18 und
19 dies. Bl.)

(Eingefendet.)

In No. 17 — 19 dieses Blattes hat ein Menschenfreund Betrachtungen, Gedanken und Bedenken bei dem neuen Erscheinen des Criminalgesetzbuches niedergelegt und dabei vorzüglich gegen die Prügel geüfert, welche nunmehr in verschiedenen Fällen gesetzlich eingeführt sind. Einsender dieses ist zwar nur ein Praktiker, auf welche der Verfasser der Betrachtungen nicht sonderlich gut zu sprechen ist; er kann jedoch aufrichtig versichern, daß ihm bei Ausübung richterlicher Functionen die Zuerkennung oder Vollstreckung irgend einer Strafe, welcher Art sie auch immer sein mochte, niemals Freude gemacht hat: er weiß ferner recht gut, daß so mancher sogar große Verbrecher, wenn er bessere Eltern, Lehrer, Erzieher, Seelsorger, Obrigkeit, Jugendgenossen gehabt hätte, vielleicht nicht nur kein Verbrecher, sondern wohl gar ein sehr nützlich und ehrenwerthes Mitglied der bürgerlichen Gesellschaft geworden wäre. Allein bei dem allen steht doch so viel, nicht nur nach der positiven, sondern auch nach der philosophischen Rechtslehre fest, daß in einer rechtlichen Ordnung der Dinge für jedes Unrecht ein Uebel als notwendige Folge bestimmt und dem Urheber des Unrechts richterlich zuerkannt werden muß, wie schwer auch immer dem Herzen des Richters ein solches Erkenntniß auszusprechen fallen möge.

Ein Uebel also soll dem Unrechte folgen, und hierin scheint mir eben der Knoten der Strafgesetzgebung zu liegen, dessen Lösung die Gegner der Prügelstrafe in ihrem, wenn auch achtungswerthen Eifer so leicht nehmen.

Die Entziehung der Freiheit ist nun allerdings ein Uebel, ein noch größeres ist harte Lagerstätte im Gefängnisse, Herabsetzung der Kost auf Wasser und Brod. Sollte denn aber dem Verfasser der Betrachtungen entgangen sein, daß es solche unlenksame und thierisch leidenschaftliche Menschen giebt, welchen weder die Entziehung der Freiheit, noch harte Lagerstätte, noch ganz geringe Kost als ein Uebel erscheint? Und doch soll sie ein Uebel treffen! Wo also der Mensch beinahe an das Thier grenzt, da können andre Strafen als solche, welche unmittelbar auf die Sinne wirken, nicht weiter anwendbar sein, weil einem solchen Menschen andere Strafen nicht als Uebel erscheinen würden, er mithin im rechtlichen Sinne, wenn auch nicht der Form, doch der That nach, straflos bliebe.

Es kann aber auch ferner, abgesehen von der geistigen und sittlichen Verwilderung eines Menschen, Fälle geben, wo die Gefängnißstrafe, selbst mit den vorhin erwähnten gesetzlichen Schärfungen, nur der Form nach Strafe sein würde. Wer selbst nur eine feuchte, ungesunde, kalte Wohnung hat, die er noch dazu mit seiner Familie, mit seinen kleinen Kindern, welche ihm des Nachts die Ohren voll schreien, theilen muß, wer weder ein Bette noch eine Decke besitzt, trocknes Brod nicht einmal satt zu essen hat — wie soll der es für ein Uebel ansehen, wenn er mehrere Tage lang in einem geheizten Zimmer, wo er nicht zu arbeiten braucht und ungestört schlafen kann, zubringen muß? Ist die Lagerstätte hart, so ist sie doch reinlich und immer noch besser, als die feuchte; bekommt er auch nur trocken Brod, so kann er sich doch satt essen, er braucht auch nicht für seine Familie zu sorgen, denn diese muß unterdessen aus der Armenkasse verpflegt werden!

Wie kann also einen solchen Menschen die Gefängnißstrafe, selbst die geschärfte, als ein Uebel